

Fördergrundsätze

TURN2 – Fonds für künstlerische Zusammenarbeit zwischen Deutschland und afrikanischen Ländern

Diese Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den „Allgemeinen Förderrichtlinien der Kulturstiftung des Bundes“ (<https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/stiftung/foerderrichtlinien.html>).

Ziel des „TURN2-Fonds für künstlerische Zusammenarbeit zwischen Deutschland und afrikanischen Ländern“ ist es, in Deutschland die Auseinandersetzung mit den Kulturszenen und die Zusammenarbeit mit Kulturschaffenden in afrikanischen Ländern zu fördern. Durch internationale Kooperationsprojekte zwischen kulturellen Akteuren und Institutionen aus Deutschland und afrikanischen Ländern sowie möglichen anderen internationalen Partnern sollen in den Jahren 2021 bis 2024 in der deutschen Kultur- und Kunstlandschaft künstlerische Arbeitsbeziehungen etabliert, internationale afro-diasporische Positionen eingebunden und Impulse für neue Formen der ästhetischen Auseinandersetzung gegeben werden, die die Grundlage für eine längerfristige Zusammenarbeit bilden sollen. Dabei soll die Entwicklung von nachhaltigeren und faireren Strukturen der Zusammenarbeit unterstützt werden und die Projekte sowohl in Deutschland als auch in dem afrikanischen Partnerland (bzw. -ländern) sichtbar werden.

Die Kulturstiftung des Bundes befürwortet die Etablierung von partnerschaftlichen Arbeitsbeziehungen (siehe „Empfehlungen zur Förderung von fairer Zusammenarbeit in internationalen Kulturprojekten“).

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind künstlerische Projekte, die einen innovativen Beitrag zur Auseinandersetzung mit dem zeitgenössischen künstlerischen und kulturellen Schaffen in afrikanischen Ländern erwarten lassen und von hoher künstlerischer Qualität sind. Gefördert werden in diesem Sinne ausschließlich Projekte, die hinsichtlich ihrer inhaltlichen und künstlerischen Bedeutung und Wirksamkeit weit über den regionalen Bereich in Deutschland hinausreichen oder aber Modellcharakter im Sinne der Ziele des Fonds haben. Die Sichtbarkeit in Deutschland muss gewährleistet sein. Die Förderung ist ferner darauf ausgerichtet, dass die geförderten Projekte auch möglichst in den Ländern der Kooperationspartner stattfinden.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind nicht-kommerzielle Vorhaben rechtsfähiger Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Sitz in Deutschland aus allen Sparten (auch interdisziplinäre bzw. spartenübergreifende Projekte und Netzwerke). Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die in einer vorhergehenden Bewerbungsrunde bereits abgelehnt wurden. Nicht gefördert werden rein wissenschaftliche Forschungsprojekte/Publicationen.

3. Kooperationspartner

Kooperationspartner aus afrikanischen Ländern können Kulturinstitutionen oder Akteure der jeweiligen kulturellen Szene sein und sich gemeinsam mit einer Kulturinstitution aus Deutschland bewerben. Im Falle einer Förderzusage wird diese Kulturinstitution durch Abschluss eines Fördervertrages Zuwendungsempfängerin der Kulturstiftung des Bundes. Die Kulturstiftung des Bundes kann die Weiterleitung (Nr. 12 WV zu § 44 BHO) von Fördermitteln durch die Zuwendungsempfängerin nach Abschluss des zuvor von der Kulturstiftung des Bundes genehmigten Kooperationsvertrages, der die Zusammenarbeit der Kooperationspartnerschaftlich regelt, erlauben.

4. Fördersumme

Die Mindestantragshöhe beträgt 50.000,00 Euro. Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes erfolgt im Rahmen einer Projektförderung und wird grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

5. Eigen- und Drittmittel

Die Finanzierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung einen gesicherten Anteil an monetären Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtausgaben aufweisen. Weitere Eigen- und/oder Drittmittel können eingebracht werden.

6. Antragstellung

Für die Antragstellung ist ausschließlich das für dieses Programm auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellte Onlineformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Im Rahmen des Onlineantragverfahrens müssen durch den Antragssteller bzw. die Antragstellerin zwingend folgende Unterlagen hochgeladen werden:

- a. Ausführliche Projektbeschreibung des Vorhabens. Diese beinhaltet die konzeptionelle Idee des Projektes, den geplanten zeitlichen Ablauf des Projektes, benennt die Kooperationspartner und erläutert die künstlerische Zusammenarbeit.
- b. Kurzprofile der beteiligten Institutionen und Künstlerinnen und Künstler.
- c. Zweiseitiger Kosten- und Finanzierungsplan (mit Ausgaben- und Einnahmen) unter Verwendung des von der Kulturstiftung des Bundes zur Verfügung gestellten Musters.
- d. Ggf. schriftliche Bestätigung des Drittmittelgebers über gesicherte Mittel, falls Drittmittel im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehen sind.
- e. Schriftliche Zusicherung der künstlerischen Leitung und maßgeblich mitwirkenden Künstler (z.B. bei Ausstellungen: Kurator/Kuratorin oder bei Theaterproduktionen: Regie) bzw. von vergleichbar Verantwortlichen, dass diese am Projekt mitwirken („letter of intent“)
- f. Schriftliche Erklärungen der Kooperationspartner bzw. der Verantwortlichen der kooperierenden Institution („letter of intent“)
- g. Schriftliche Zusagen der Veranstaltungsorte („letter of intent“)

7. Antragsschluss

Die Fördermittel werden in zwei Antragsrunden vergeben: Antragsschluss für die einzureichenden Anträge der ersten Runde ist Montag, der 1. März 2021, und in der zweiten Runde Dienstag, der 1. März 2022. Es gilt das Sendedatum des Online-Formulars. Die zum Antragsschluss vorliegenden Unterlagen entscheiden über die Förderfähigkeit der eingereichten Vorhaben. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

8. Auswahlentscheidung

Über die Auswahl der geförderten Vorhaben entscheidet der Vorstand auf Empfehlung einer unabhängigen Fachjury in einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Termine für die Jurysitzung werden auf der Website der Kulturstiftung des Bundes rechtzeitig bekannt gegeben.

9. Durchführungszeitraum

Bei vorliegender Förderzusage kann die Entwicklung und Umsetzung der Vorhaben unmittelbar beginnen und muss grundsätzlich bis spätestens zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

10. Rechtsgrundlagen

Die Kulturstiftung des Bundes gewährt die Zuwendung nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

11. Auszahlung und Abrechnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den ggf. erforderlichen Rücktritt vom Fördervertrag und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Fördervertrag vereinbarten Regelungen, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zu Prüfung berechtigt.

12. Gültigkeit der Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 16.12.2020. Änderungen sind vorbehalten.